

**SATZUNG
FÜR DAS LESSING-MUSEUM
MIT STADTGESCHICHTLICHER ABTEILUNG**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 02.02.2011 folgende Satzung für das Lessing-Museum mit Stadtgeschichtlicher Abteilung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Aufgaben

- (1) Das 1931 gegründete Lessing-Museum versteht sich als eine nicht gewinnorientierte, ständige Kultur- und Bildungseinrichtung im Geburtsort von Gotthold Ephraim Lessing. Das Museum dient dem kulturellen Ansehen der Lessingstadt und fördert den Tourismus. Als einzige museale Einrichtung zu Lessing hat es eine überregionale und gesamtstaatliche Bedeutung.
Die Stadtgeschichtliche Abteilung verfolgt mit ihrer Arbeit zudem die Absicht, die Heimatverbundenheit der Kamener Bürger vertiefen zu helfen.
Das Museum ist im Lessinghaus, im Röhrmeisterhaus und (ab dem IV. Quartal 2003) im Malzhaus untergebracht. Außerdem betreut es die Lessing-Gedenkstätte und die Ausstellung im Haus Anger 2.
- (2) Gemäß seinem Gegenstand ist es ein Literaturmuseum, das sich in seiner Tätigkeit den aufklärerischen Leistungen Lessings verpflichtet fühlt. Die museumsspezifische Beschäftigung mit ihm, seinem Werk und den Wirkungen sowie die daraus resultierende Öffentlichkeitsarbeit haben sachgerecht zu erfolgen.
- (3) Dem Museum ist seit 1998 die Stadtgeschichtliche Abteilung zugeordnet.
- (4) Das Museum sammelt, bewahrt und erschließt vornehmlich literarische Zeugnisse, die museale Forschungen und Präsentationen über den größten Schriftsteller und Gelehrten der deutschen Aufklärung sowie dessen breite Wirkungsgeschichte ermöglichen. Die Sammlung zur Stadtgeschichte umfasst kulturgeschichtliche Zeugnisse aus den verschiedensten Bereichen menschlichen Wirkens, die die Entwicklung der Stadt Kamenz und die ihrer Bürger dokumentieren.
- (5) Die systematische Sammeltätigkeit erfolgt auf der Grundlage einer Sammlungskonzeption.
- (6) Das Museumskonzept zu Gotthold Ephraim Lessing gründet sich auf ein einheitliches Beziehungsgefüge der Dauerausstellung und der mündlichen sowie schriftlichen Vermittlung. Die Museumssammlung steht für Auskunft, Benutzung und Forschung zur Verfügung. Das sind die Voraussetzungen für eine möglichst vielfältige Öffentlichkeitsarbeit. Die Stadtgeschichtliche Abteilung widmet sich der Erforschung der Geschichte der Stadt Kamenz. Forschungsgegenstand ist das museale Objekt und sein Entstehungs- und Funktionszusammenhang. Die Resultate werden auf der Grundlage der Dauerausstellung und ergänzender Expositionen öffentlichkeitswirksam vermittelt.
- (7) Das Museum gestaltet die alle zwei Jahre stattfindenden Kamener Lessing-Tage.
- (8) Das Museum pflegt kooperative Beziehungen mit der internationalen Lessing Society Cincinnati (Ohio/USA) und der Wolfenbütteler Lessing-Akademie e.V. sowie anderen Partnern der Lessing-Rezeption im In- und Ausland. Außerdem hält es Kontakt mit Gesellschaften und Institutionen, die sich mit dem 18. Jahrhundert beschäftigen bzw. den Erfahrungsaustausch auf musealem Gebiet ermöglichen.

Die Stadtgeschichtliche Abteilung unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Tätigkeit der örtlichen und regionalen Geschichts- und Heimatvereine.

§ 2

Trägerschaft und rechtliche Stellung

- (1) Träger des Museums ist die Stadt Kamenz. Als Bereich gehört die Einrichtung zum Kulturdezernat der Stadtverwaltung Kamenz. Im Rechtsverkehr wird sie durch den Oberbürgermeister vertreten.
- (2) Der Museumsleiter zeichnet für sämtliche Belange der Einrichtung nach dem Prinzip der Einzelleitung verantwortlich. Dabei lässt er sich im Rahmen der Dienstbesprechungen von den MitarbeiterInnen beraten.

§ 3

Vermögenswerte und Finanzen

- (1) Als kommunales Museum verkörpert die Einrichtung ein bedeutendes Vermögen der Stadt Kamenz, dessen Wert ständig steigt.
Die Stadt Kamenz stellt, im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten, die erforderlichen Mittel für den Schutz und die Pflege der musealen Vermögenswerte bereit, das heißt für die Sammlungen und deren Dokumentation, die Gebäude und die Räumlichkeiten, die Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände. Des Weiteren sichert die Stadt Kamenz einen Personalbestand, der sowohl qualitativ als auch quantitativ in der Lage ist, die vielseitigen Museumsaufgaben zu erfüllen.
- (2) Auf diese Weise werden die musealen Grundfunktionen Sammeln, Bewahren, Erschließen und Öffentlichkeitsarbeit gewährleistet. Der Museumsleiter ist für den sparsamen, korrekten und effektiven Einsatz der finanziellen Mittel verantwortlich. Darüber hinaus hat er sich ständig um staatliche Zuwendungen, Sponsoring und private Spenden für die Museumsarbeit zu bemühen.

§ 4

Sammeltätigkeit und Inventarisierungspflicht

Die Sammeltätigkeit basiert auf einer Sammlungskonzeption (Anlage). Alle dem Museum durch Kauf, Schenkung oder auf andere Art zugehenden museumswürdigen Exponate sind zu inventarisieren, zu katalogisieren und zu erschließen. Die entsprechenden Unterlagen über den Erwerb müssen aufbewahrt werden.

Das Sammlungsgut ist unveräußerlich. Aussonderungen sind nachzuweisen und zu begründen. Sie bedürfen vorheriger schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters bzw. seines Stellvertreters.

§ 5

Benutzbarkeit

Die Sammlungsbestände des Lessing-Museums stehen der Öffentlichkeit in den Museumsräumen zu Studien- und Forschungszwecken sowie aufgrund eines kulturgeschichtlichen Interesses zur Verfügung. Nur im Ausnahmefall, nachdem ein schriftlicher Antrag gestellt und vom Museumsleiter oder einem/r beauftragten Mitarbeiter/in genehmigt wurde, ist die Ausleihe außer Haus möglich. Sie erfolgt auf der Grundlage eines Leihvertrages. Nutzungseinschränkungen können sich aufgrund des Erhaltungszustandes ergeben.

§ 6

Recht auf Benutzung

- (1) Natürliche oder juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, haben das Recht auf Nutzung des Sammlungsgutes des Lessing-Museums, soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.
- (2) Die Benutzung ist gebührenfrei. Es wird pro Tag der Eintrittspreis für das Lessing-Museum erhoben.
- (3) Gegenstand der Benutzung ist das im Lessing-Museum vorliegende Sammlungsgut sowie die dazu gehörigen Findhilfsmittel. Bei Benutzung elektronischer Findhilfsmittel erfolgen Zugriffsbeschränkungen auf die für die Benutzung erforderlichen Daten.

§ 7

Benutzung

- (1) Als Benutzung des Lessing-Museums gelten:
 - a) Auskunft und Beratung durch das Museumspersonal
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Findhilfsmittel
 - c) Einsichtnahme in Sammlungsgut des Lessing-Museums
 - d) die Nutzung des Lessing-Museums als Institution, insbesondere zu Führungen, Seminaren, Ausstellungen.
- (2) Eine Benutzung ist durch das Lessing-Museum einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet wird
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen
 - c) Rechtsvorschriften insbesondere des Datenschutzes und der Geheimhaltung dies vorsehen
 - d) der Erhaltungsaufwand des Sammlungsgutes gefährdet würde
 - e) ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entsteht
 - f) Schutzfristen oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern dem entgegenstehen.
- (3) Die Benutzung des Lessing-Museums kann auch aus wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) das Wohl der Stadt Kamenz gefährdet würde
 - b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Satzung für das Lessing-Museum verstoßen und ihm
- (4) erteilte Auflagen nicht eingehalten hat
 - c) der Ordnungs- und Lagerungszustand des Sammlungsgutes eine Benutzung nicht zulässt und eine Sperrung ausgesprochen wurde
 - d) Sammlungsgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere, wenn
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen
 - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten
 - c) der Benutzer gegen die Satzung für das Lessing-Museum verstößt oder ihm erteilte

Auflagen nicht erfüllt

d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

- (6) Die Benutzung des Sammlungsgutes durch Ämter und Einrichtungen der Stadt Kamenz sowie durch sie legitimierte Personen gilt als Amtshilfeersuchen und wird bevorzugt behandelt.

§ 8

Benutzungsarten

- (1) Die Benutzung des Lessing-Museums ist möglich durch
 - a) persönliche Einsichtnahme im Museum (Direktbenutzung)
 - b) schriftliche Anfrage (schriftliche Auskunftserteilung)
 - c) mündliche Anfrage (mündliche Auskunftserteilung)
 - d) schriftliche Anforderung von Reproduktionen (Kopien) aus dem Museumsgut
 - e) Ausleihe zu Ausstellungszwecken.
- (2) Über die zu wählende Benutzungsart kann das Lessing-Museum aus fachlichen und konservatorischen Gründen entscheiden.
- (3) Die Benutzung der Depotbestände ist werktags während der Öffnungszeiten des Museums möglich. Vorherige Anmeldung wird erbeten. Die Nutzung der stadthistorischen Bestände ist nach Absprache mit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin für die stadthistorische Abteilung möglich.

§ 9

Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung des Lessing-Museums gemäß § 8 Absatz 1, Buchstabe a und e wird nur auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit § 7 Absatz 2 und 3 dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (2) Der Benutzer hat sich über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Der Nachweis über den Gebrauch des Sammlungsgutes erfolgt in einem Benutzerbuch. Mit seiner Unterschrift im Benutzerbuch verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung der Satzung für das Lessing-Museum.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung erteilen der/die Sammlungsbeauftragte und der/die wissenschaftliche Mitarbeiter(in) für die stadthistorische Abteilung.
- (5) Der/die Sammlungsbeauftragte und der/die wissenschaftliche Mitarbeiter/in für die stadthistorische Abteilung stehen zur Beratung der Depotbenutzer sowie zur mündlichen, schriftlichen und telefonischen Auskunftserteilung zur Verfügung. Benutzer dürfen die Depots des Museums nur im Beisein eines/r Mitarbeiters/in des Museums betreten.
- (6) Wird ein Benutzungsantrag abgelehnt, ist die Ablehnung auf Verlangen des Antragstellers zu begründen.

§ 10

Vorlage von Sammlungsgut

- (1) Das Museum kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Sammlungsgutes beschränken; das Museum kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Vorlage und Einsichtnahme in Sammlungsgut und der zu seiner Nutzung notwendigen Findhilfsmittel in einer vom Benutzer bestimmten Anzahl und Zeit. Das Museum behält sich Vorbestellzeiten vor und informiert den Benutzer davon.
- (3) Der Benutzer hat nicht das Recht auf Vorlage und Einsichtnahme des Originals. Sofern Quellen aus konservatorischen Gründen verfilmt oder anderweitig reproduziert sind, werden dem Benutzer diese angeboten.
- (4) Das Sammlungsgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und im gleichen Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Filmrollen sind nach der Durchsicht in die Ausgangsposition zurückzuspulen. Es ist untersagt, Sammlungsgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - a) Bemerkungen und Striche anzubringen
 - b) verblasste Stellen nachzuziehen
 - c) darauf zu radieren oder es als Schreibunterlagen zu verwenden
 - d) Seiten oder Teile daraus herauszunehmen oder -zuschneiden sowie beigefügte Materialien zu entfernen.
- (5) Bemerkt der Benutzer Schäden am Sammlungsgut, so hat er sie unverzüglich der Aufsichtsperson anzuzeigen.
- (6) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung wie Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder Fotoapparat bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

§ 11

Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Sammlungsgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Museums schuldhaft verursachten Schäden.

§ 12

Auswertung des Sammlungsgutes

- (1) Ein Anspruch des Benutzers auf eine umfassende Bearbeitung von Anfragen, die einen beträchtlichen Arbeitsaufwand erfordern, besteht nicht.
- (2) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Sammlungsgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Kamenz, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Der Benutzer stellt die Stadt Kamenz von Ansprüchen Dritter frei. Belegstellen sind anzugeben.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter Verwendung von Sammlungsgut oder davon gemachten Reproduktionen und den Betreuungsleistungen des Lessing-Museums entstanden sind, nach Fertigstellung bzw. Erscheinen derselben dem Museum unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu übergeben. Das gilt auch für ungedruckte Arbeiten.

§ 13

Reproduktionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen von Sammlungsgut sowie die Publikation und Edition von Sammlungsgut bedürfen der Zustimmung des Lessing-Museums. Jegliche Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

- (2) Die Reproduktion fremden Sammlungsgutes/Musealien bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

§ 14

Versendung von Sammlungsgut

- (1) Auf die Versendung von Sammlungsgut zur Benutzung außerhalb des Lessing-Museums besteht kein Anspruch. Die Verwendung kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere, wenn das Sammlungsgut für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Eine Versendung von Sammlungsgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Sammlungsgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Lessing-Museum vom 12.12.2001 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 03.02.2011

Roland Dantz
Oberbürgermeister der
Lessingstadt Kamenz